

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

im folgenden – **Stadt** – genannt

und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

im folgenden – **Zweckverband** – genannt

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

- 1) Die im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücke:
 1. Flur Nr. 2499, Gemarkung Eching (städtisches Gut „Zettelhof“)
 2. Flur Nr. 2402, Gemarkung Eching (Landwirtschaftliches Anwesen „Paulinihof“)
 3. Teilfläche aus Flur Nr. 3087, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Brunn-gras“ an der A9)
 4. Teilfläche aus Flur Nr. 139, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Echinger Gfild“ an der A9) und
 5. Flur Nr. 1354/11, Gemarkung Neufahrn (Tierschutzverein Freising e. V.)werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.
- 2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter §1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, bzw. bei dem in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Grundstück im städtischen Klärwerk Gut Marienhof, am jeweiligen Übergabepunkt.
- 3) Der Zweckverband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend der Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 14.02.1980, Bekanntmachung vom 29.02.1980 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABl. S. 35), sowie die EAS vom 28.11.2005, Bekanntmachung vom 09.12.2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABl. S. 35).

- 4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.
- 5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch von Einwohnern zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück des Tierschutzverein Freising e. V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch den Tierschutzverein Freising e. V. geplant, hergestellt und unterhalten. Sie ist Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage.
Der Übergabeschacht im Klärwerk Gut Marienhof selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.
- 2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und dem städtischen Kanalnetz werden durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3

Vorlage von Bauanträgen

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband vom 27.04.2016 / 11.10.2016, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 / 2016 Seite 296 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden Unterschleißheim,
Eching und Neufahrn
Unterschleißheim, den 7.8.17

gez.

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

München, den

.....
Robert Schmidt
2. Werkleiter

.....
Bernd Fuchs
1. Werkleiter